

Projektnummer: 10-11-3642-23-001

Vergabenummer:

Bestellnummer:

**BLB NRW
Kurzvertrag**

Projekt: D-Ankaufsabwicklung Rotationsgebäude

Zwischen dem

BLB (Bau- und Liegenschaftsbetrieb) NRW, Niederlassung Düsseldorf
vertreten durch Niederlassungsleitung E. Kolfen und A. Niggemeier

- nachfolgend „Auftraggeber“ oder „AG“ genannt -

und

vertreten durch

- nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt –

– nachfolgend zusammen „Vertragsparteien“ oder „Parteien“ –

wird der nachfolgende Vertrag geschlossen:

Inhaltsübersicht

1.	GEGENSTAND DES VERTRAGES	4
2.	VERTRAGSGRUNDLAGEN	4
3.	LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS	5
4.	TERMINE	6
5.	VERGÜTUNG	6
6.	HONORAR FÜR LEISTUNGSÄNDERUNGEN.....	9
7.	RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN	9
8.	PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS	10
9.	KÜNDIGUNG	15
10.	ABNAHME, MÄNGELHAFTUNGSANSPRÜCHE, VERJÄHRUNG	16
11.	HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	17
12.	URHEBERRECHT	17
13.	ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN.....	19
14.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
15.	SALVATORISCHE KLAUSEL	21

Anlagenliste

Anlage 1	Lageplan und Grundstücksangaben
Anlage 2	Vorgaben des BLB NRW für die zu planende Maßnahme
Anlage 3	Leistungsbeschreibung (Aufgabenbeschreibung)
Anlage 4	Rahmenterminplan
Anlage 5	vorläufige Honorarberechnung
Anlage 6	entfällt
Anlage 7	Verpflichtungserklärung
Anlage 8	CAD/CAE Datenblatt
Anlage 9	entfällt
Anlage 10	Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW)
Anlage 11	Hinweise zur Rechnungsbearbeitung
Anlage 12	Regelung zur Feststellungsbescheinigung im Rahmen der Rechnungsprüfung
Anlage 13	Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

1. GEGENSTAND DES VERTRAGES

Gegenstand des Vertrages sind Leistungen nach Maßgabe dieses Vertrages für das Bauvorhaben des Auftraggebers auf dem Grundstück / den Grundstücken Grundbuch von Derendorf, Blatt 24152, Flur 4, Flurstück 209 gemäß **Lageplan Anlage 1**.

Die **Vorgaben des Auftraggebers** für die zu planende Maßnahme inklusive Kostenrahmen enthalten:

Anlage 2.

2. VERTRAGSGRUNDLAGEN

2.1 Soweit dieser Vertrag keine Sonderregelungen enthält, sind Vertragsgrundlagen in der nachstehenden Geltungsreihenfolge:

- Der Lageplan und die Grundstücksangaben gemäß **Anlage 1** und die Vorgaben des BLB NRW gemäß **Anlage 2**,
- die Leistungsbeschreibung (Aufgabenbeschreibung) für die Leistungen des AN, **Anlage 3**,
- der Rahmenterminplan, **Anlage 4**,
- die vorläufige Honorarberechnung, **Anlage 5**,
- entfällt
- die vom AN und ggf. seinen Mitarbeitern nach dem Verpflichtungsgesetz zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung gemäß Nr. 14.4 dieses Vertrages, **Anlage 7**,
- das CAD/CAE Datenblatt, **Anlage 8**,
- entfällt
- Besondere Vertragsbedingungen des Landes NRW nach Tariftreue- und Vergabegesetz (BVB TVgG-NRW), Anlage 10,
- Wichtige Hinweise für Rechnungen, **Anlage 11**,
- Regelung zur Feststellungsbescheinigung im Rahmen der Rechnungsprüfung, **Anlage 12**,
- die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI)

- Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG, **Anlage 13**
- die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB)

2.2 Der Auftragnehmer hat bei der Erfüllung seiner Leistungen die einschlägigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zu beachten, insbesondere die Planungsvorgaben des Auftraggebers, die unter: <https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen> hinterlegt sind.

2.3 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

3. LEISTUNGEN DES AUFTRAGNEHMERS

3.1 Der AG überträgt dem AN folgende Leistungen:

**Alle Leistungen gem. Anlage 03C - Hiervon mit Vertragsschluss abgerufen:
Leistungsphase 1**

Der AG kann die ebenfalls mit dem Angebot weiter angebotenen und noch nicht beauftragten Leistungen durch gesonderten Abruf je schriftlich beauftragen. Der AN hat den AG rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem spätesten Zeitpunkt ein solcher Abruf weiterer Leistungsphasen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des AN gesichert ist.

Der Abruf muss jeweils spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Fertigstellung aller Arbeiten des AN aus der letzten beauftragten Leistungsphase erfolgen; die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Zugang des Hinweises des AN gemäß Satz 2 beim AG.

Dem AN steht kein Anspruch auf Übertragung der weiteren Leistungen zu.

3.2 Der AN schuldet alle zur Erreichung des Planungserfolgs **notwendigen** Leistungen.

4. TERMINE

- 4.1 Der AN hat seine Leistungen auf der Grundlage des vom AG vorgegebenen Rahmenterminplanes gemäß den verbindlichen „Meilensteinterminen“ gemäß **Anlage 4** zu erbringen.

Für die Leistungen des AN gelten folgende Vertragstermine als verbindlich:

Übergabe des Leistungsverzeichnisses bis spätestens 19.07.2027

- 4.2 Kommt der AN mit seiner Leistung zu den Terminen gemäß Nr. 4.1 in Rückstand, erbringt er die ausstehende Leistung trotz angemessener Nachfristsetzung nicht und hat er die Verzögerung zu vertreten, so ist der AG - unbeschadet aller sonstigen Rechte - berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise aus wichtigem Grund zu kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern sie verwendbar sind.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers wegen Verzuges oder im Zusammenhang mit der Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

5. VERGÜTUNG

- 5.1 Die Leistungen nach Nr. 1 bzw. Nr. 3 dieses Vertrages werden

☐ nach HOAI wie folgt vergütet:

Honorar gemäß dem geprüften Angebot des

AN, Anlage 5 (netto):

€

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe:

€

Gesamtsumme:

€

Das Objekt unterliegt der Honorarzone

Die anrechenbaren Kosten sind auf der Grundlage der HOAI, insbesondere § 4 HOAI, und DIN 276 i. d. F. Dezember 2008 zu ermitteln (Nettowerte ohne Umsatzsteuer).

Werden daneben Leistungen nach Zeitaufwand erforderlich, so bedürfen diese der vorherigen gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den AG. Hierfür gelten folgende Stundensätze (netto):

- für den Inhaber/Geschäftsführer	€
- für projektleitende Ingenieure	€
- für sachbearbeitende Ingenieure	€
- für Techniker	€
- für Zeichner und Schreibkräfte	€
- für Hilfskräfte	€

Die vom Auftragnehmer aufgewendeten Arbeitsstunden sind durch Stunden- und Arbeitsberichte nachzuweisen; der Auftragnehmer muss sich diese Berichte vom Auftraggeber wöchentlich schriftlich anerkennen lassen. Die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

☐ pauschal wie folgt vergütet:

Pauschalhonorar gemäß dem geprüften Angebot

des AN, Anlage 5 (netto): €

zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich bestimmten Höhe: €

Gesamtsumme: €

Werden daneben Leistungen nach Zeitaufwand erforderlich, so bedürfen diese der vorherigen gesonderten schriftlichen Beauftragung durch den AG. Hierfür gelten folgende Stundensätze (netto):

- für den Inhaber/Geschäftsführer	€
- für projektleitende Ingenieure	€
- für sachbearbeitende Ingenieure	€

- für Techniker €
- für Zeichner und Schreibkräfte €
- für Hilfskräfte €

Die vom Auftragnehmer aufgewendeten Arbeitsstunden sind durch Stunden- und Arbeitsberichte nachzuweisen; der Auftragnehmer muss sich diese Berichte vom Auftraggeber wöchentlich schriftlich anerkennen lassen. Die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

☒ nach Zeitaufwand gemäß dem geprüften Angebot des AN (Anlage 5) mit den nachstehenden Stundensätzen (netto) vergütet:

- für den Inhaber/Geschäftsführer €
- für projektleitende Ingenieure €
- für sachbearbeitende Ingenieure €
- für Techniker €
- für Zeichner und Schreibkräfte €
- für Hilfskräfte €

Die vom Auftragnehmer aufgewendeten Arbeitsstunden sind durch Stunden- und Arbeitsberichte nachzuweisen; der Auftragnehmer muss sich diese Berichte vom Auftraggeber wöchentlich schriftlich anerkennen lassen. Die Leistungen nach Zeitaufwand sind monatlich abzurechnen.

Die Obergrenze der Vergütung nach Stundenaufwand wird auf 55.000,00 € (netto) festgelegt und darf nur nach vorheriger schriftlicher Abstimmung mit dem Auftraggeber überschritten werden.

5.2 Die Erstattung von Nebenkosten i.S.d. § 14 HOAI ist ausgeschlossen, soweit nachstehend keine abweichende Vereinbarung getroffen wird.

Als Nebenkosten werden

- ☐ pauschal € (netto)
- ☐ % des Nettohonorars, also: € (netto)

erstattet.

In den Nebenkosten i.S.d. § 14 HOAI sind insbesondere die Aufwendungen enthalten für:

- Vervielfältigen der Unterlagen,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Kosten der Datenübertragung,
- sämtliche Reisen des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter.

5.3 Der AN hat die Umsatzsteuer in sämtlichen Rechnungen gesondert auszuweisen (vgl. **Anlage 11**).

6. HONORAR FÜR LEISTUNGSÄNDERUNGEN

Anspruchsvoraussetzung für die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen ist, dass der AN dem AG **vor Beginn** der Arbeit an geänderten oder zusätzlichen Leistungen **schriftlich ankündigt**, dass Mehrkosten für zusätzliche Vergütung entstehen; weitere Voraussetzung ist, dass der AG daraufhin die zusätzliche Vergütung **dem Grunde nach schriftlich** bestätigt. Verweigert der AG trotz Ankündigung des AN unberechtigt das Anerkenntnis der zusätzlichen Vergütung dem Grunde nach, ist der AN **nicht verpflichtet**, die geänderten oder zusätzlichen Leistungen auszuführen.

Eine Ausnahme von der Pflicht zur Mehrvergütungsankündigung als Anspruchsvoraussetzung gilt dann, wenn der AG an der Vergütungspflicht keine Zweifel haben kann, z. B. wenn die sofortige Änderung von Leistungen aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen zwingend war.

Eventuelle gesetzliche Ansprüche des AN werden durch diese Regelung **nicht** eingeschränkt oder ausgeschlossen.

Soweit die Parteien nichts anderes vereinbaren, wird die Mehrvergütung berechnet nach Zeitaufwand gemäß Nr. 5.1.

7. RECHNUNGEN, ZAHLUNGEN

7.1 Der AN kann unter Rechnungsstellung Abschlagszahlungen für nachgewiesene Leistungen in angemessenen Zeitabständen verlangen.

Die Nebenkosten – soweit vereinbart – werden anteilig mit und entsprechend den Abschlagszahlungen ohne Abzug bezahlt. Die Umsatzsteuer wird zusammen mit den Abschlagszahlungen gezahlt.

- 7.2** Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags- oder Schlussrechnung zu bezeichnen; sie sind durchlaufend zu nummerieren und kumulierend aufeinander aufzubauen.

Der Rechnungsbetrag ist in der Rechnung entsprechend der Honorargliederung des Vertrages prüfbar darzustellen.

Sowohl Abschlagsrechnungen als auch Schlussrechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang beim AG von diesem zu prüfen und zu zahlen.

- 7.3** Soweit der AN Anspruch auf Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat, muss der AN diese Leistungen entsprechend Nr. 6 abrechnen und kann sie nur innerhalb von Abschlagsrechnungen bzw. einer Schlussrechnung geltend machen.

- 7.4** Werden Fehler in der Abrechnung der Vergütung festgestellt, so ist diese Abrechnung zu berichtigen. Das gleiche gilt, wenn sich Änderungen der für die Berechnung der Vergütung maßgebenden Summen ergeben. Der AN ist verpflichtet, die sich aus einer Überzahlung ergebenden Beträge zu erstatten. Der AN kann sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

- 7.5** Ist ein Zahlungsplan vereinbart (**Anlage 6**), kann der AN unter Rechnungsstellung Zahlung gemäß Zahlungsplan verlangen. Der Zahlungsplan ist entsprechend der stufenweisen Beauftragung und unter Zugrundelegung der fortgeschriebenen Rahmen- und Detailterminplanung und des Leistungsfortschrittes des AN anzupassen.

8. PFLICHTEN DES AUFTRAGNEHMERS

8.1 Allgemeine Pflichten

8.1.1 Anerkannte Regeln der Technik u. a.

Die Leistungen des AN müssen den anerkannten Regeln der Technik sowie den einschlägigen öffentlich-rechtlichen Bestimmungen und sonstigen einschlägigen technischen Bestimmungen und Richtlinien entsprechen.

8.1.2 Wirtschaftlichkeit

Der AN hat seine Leistungen unter besonderer und stetiger Beachtung des Erfordernisses der Wirtschaftlichkeit der zu errichtenden Bauwerke/Anlagen - sowohl in Bezug auf die Herstellung, als auch auf den späteren Betrieb - soweit die Leistungen des AN betroffen sind - zu erbringen.

8.1.3 Persönliche Leistungserbringung

Der AN hat die Leistungen persönlich bzw. im eigenen Unternehmen zu erbringen. Die Hinzuziehung von Sonderfachleuten und/oder Nachunternehmern zur Erfüllung der Leistungen durch den AN bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

8.1.4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

Der AN hat dem AG auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen.

8.1.5 Verantwortlicher Ansprechpartner

Für den AN wird als verantwortlicher Ansprechpartner benannt:

Frau / Herr _____ ,
vertreten durch Frau / Herrn _____

Der verantwortliche Ansprechpartner des AN wird nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers oder auf dessen Wunsch abgelöst. Die Bestellung des Nachfolgers bedarf ebenfalls der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung des Auftraggebers darf nicht ohne wichtigen Grund verweigert werden.

Soweit Leistungen der Objektüberwachung abgerufen werden, ist der AN auch mit der Tätigkeit als Bauleiter im Sinne des § 56 BauO NRW beauftragt. Als verantwortlicher Bauleiter wird Frau / Herr _____ benannt.

Ein Wechsel der Person des verantwortlichen Bauleiters ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers möglich. Diese darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

Die benannten Personen müssen die Anforderungen an einen verantwortlichen Bauleiter nach BauO NRW erfüllen.

8.1.6 Aufbewahrungspflicht

Der AN hat seine Unterlagen 5 Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem AG zur Abholung anbieten.

8.2. Sonstige Pflichten

8.2.1 Vertraulichkeitsschutz

Der AN hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge - soweit sie vertraulich sind - Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses.

8.2.2 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AN

Im Rahmen seiner Tätigkeiten unter diesem Vertrag wird der AN ggf. personenbezogene Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 der EU-Datenschutzgrundverordnung von Beschäftigten des Auftraggebers sowie Dritten verarbeiten. Personenbezogene Daten sind gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu verarbeiten. Der AN wird personenbezogene Daten dabei ausschließlich in dem zum Zwecke der Durchführung seiner Leistungen unter diesem Vertrag erforderlichen Umfang verarbeiten. Eine Verarbeitung zu weiteren Zwecken ist ausgeschlossen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf ausschließlich in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum stattfinden, es sei denn, der AG erteilt eine abweichende ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Der AN unterrichtet den AG unverzüglich über jede eingetretene Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten sowie bei Vorliegen des begründeten Verdachts, dass eine solche Verletzung eintreten droht. Im Falle des Einsatzes von Unterauftragnehmern stellt der AN vertraglich sicher, dass diese die geltenden Bestimmungen zum Datenschutz und die nach diesem 8.2.2 bestehenden Pflichten einhält.

Die Parteien sind sich einig, dass der Abschluss einer Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 Abs. 3 der EU-Datenschutzgrundverordnung nicht erforderlich ist. Sollte der Abschluss einer solchen Auftragsverarbeitungsvereinbarung erforderlich sein oder werden, werden die Parteien eine Auftragsverarbeitungsvereinbarung abschließen, ohne dass sich dadurch die vertraglich geschuldete Vergütung erhöht.

8.2.3 Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG

Im Rahmen der Vertragsdurchführung verarbeitet der AG personenbezogene Daten des AN und – sofern anwendbar – von diesem und/oder seinen Unterauftragnehmern zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen eingesetzten Personen entsprechend der Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG gemäß Anlage 13. Sofern der AN eine natürlich Person ist, erfüllt der AG mit der Zurverfügungstellung der Informationen in Anlage 13 gegenüber dem AN seine Informationspflichten nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung. Sollten sich im Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den AG während der Laufzeit des Vertrags Änderungen ergeben, wird der AG dem AN entsprechend aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellen.

Sofern es sich bei dem AN nicht um eine natürliche Person handelt oder aber der AN und/oder ein von ihm zur Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten beauftragter Unterauftragnehmer natürliche Personen einsetzt und deren Daten an den AG übermittelt oder diesem auf sonstige Weise zugänglich gemacht werden, ist der AN verpflichtet, sicherzustellen, dass diesen Personen die Informationen in Anlage 13 zur Verfügung gestellt werden, bevor sie mit Tätigkeiten unter diesem Vertrag beginnen. Der Nachweis der Erfüllung dieser Verpflichtung ist gegenüber dem AG ohne gesonderte Aufforderung zu erbringen, z.B. durch Bestätigung der jeweiligen betroffenen Personen, dass diese die Informationen in Anlage 13 zur Kenntnis genommen haben. Der AG ist zudem jederzeit berechtigt, den entsprechenden Nachweis zu verlangen. Die Verpflichtung des AN nach den vorstehenden Sätzen gilt gleichermaßen für den Fall, dass der AG dem AN aktualisierte Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung stellt.

8.2.4 Planungsstand auf CAD, Einsatz elektronischer Datenträger, elektronisches Bauprojektmanagementsystem

Der AN hat seine Planungsleistungen unter Einsatz von CAD zu erbringen, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem AG zu ermöglichen. Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der AN hierfür gesonderte Vergütung erhält.

Der AN hat die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden CAD-Standards im BLB NRW zu beachten. Diese sind hinterlegt unter

<https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen>.

Die derzeit vom AG verwendeten Programme sind in den hinterlegten Standards geregelt.

Bei der Übergabe der Planungsdaten hat der AN die vom AG verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten. Der AN stellt sicher, dass die von ihm erstellten Planungsunterlagen in den vom AG verwendeten Softwareprogrammen archiviert und weiterverarbeitet werden können.

Hinsichtlich des elektronischen Datenaustausches gelten im Übrigen die Vorgaben und Vereinbarungen der **Anlage 8** (CAD/CAE Datenblatt).

8.2.5 Bauprojektmanagementsystem

Sofern für die Kommunikation und Dokumentation ein elektronisches Bauprojektmanagementsystem eingerichtet wird, muss der AN sich seiner bedienen. Das elektronische Bauprojektmanagementsystem stellt u.a. eine Dokumentenablage- und eine Kommunikationsfunktion zur Verfügung. Der AN hat diese Funktionen zu verwenden. Der AN verpflichtet sich, Dokumente jeder Art (wie beispielsweise Schriftstücke, Pläne, usw.) in dem Bauprojektmanagementsystem abzulegen. Hierbei hat der AN die vom AG vorgegebenen Konventionen hinsichtlich der Benennung von Dokumenten und Planunterlagen einzuhalten; diese Konventionen sind abrufbar unter www.blb.nrw.de/standards (s. dort insbesondere Anhang 11 „Grundsätze zur Planverwaltung im virtuellen Projektraum“).

Mit der Ablage der Dokumente im Bauprojektmanagementsystem erhält der Auftraggeber das Recht, diese Dokumente zu nutzen. Im elektronischen Bauprojektmanagementsystem vom Auftraggeber abgelegte Dokumente gelten als zur Verfügung gestellt im Sinne dieses Vertrages. Wird ein elektronischer Projektraum eingerichtet, gelten die Vorgaben und Vereinbarungen der **Anlage 9**: Bauprojektmanagementsystem.

8.2.6 Standardleistungsbuch

Für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse ist das Standardleistungsbuch Bau (StLB-Bau) des „Gemeinsamen Ausschusses Elektronik im Bauwesen (GAEB) zu benutzen. Nur soweit die StLB-Bau-Texte nicht vorliegen, sind die Leistungen durch freie Texte zu beschreiben.

Das vom AN verwendete AVA-Programm muss über eine zertifizierte Schnittstelle nach GAEB Standard verfügen. Alle Leistungen werden vom AG DV-technisch bearbeitet. Der Standard für Erzeugung, Austausch und Archivierung von AVA-Daten des Auftraggebers ist verbindlich anzuwenden. Dieser ist ebenfalls hinterlegt unter:

<https://www.blb.nrw.de/service/service-fuer-auftragnehmer/standards-erlasse-und-regelungen>.

8.2.7 Anforderung von Angaben

Angaben des Auftraggebers, fachlich Beteiligter und sonstiger Stellen, die der AN zur Leistungserfüllung benötigt, hat der AN rechtzeitig über den AG anzufordern.

8.2.8 Rechnungsprüffristen

Für die Prüfung von Rechnungen der bauausführenden Unternehmen gem. Anlage 12 sind nachfolgende Fristen zur Vorlage der geprüften Rechnung beim AG einzuhalten:

- Abschlagsrechnungen innerhalb von 8 Tagen nach Eingang beim AN.
- Für Schlussrechnungen innerhalb von 18 Tagen nach Eingang beim AN bzw. 48 Tagen, wenn ausnahmsweise nach § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B die Schlussrechnungsbearbeitungsfrist 60 Tage beträgt.

Unmittelbar nach Eingang der zu prüfenden Rechnung hat der AN die Prüfbarkeit der vorgelegten Rechnung festzustellen. Ist die Rechnung nach § 14 Abs. 1 VOB/B nicht prüfbar, so hat der AN den AG hierüber unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

Beinhaltet die zu prüfende Rechnung Skonto-Regelungen hat der AN die geprüfte Rechnung abweichend von den vorgenannten Regelungen mind. 6 Werkzeuge vor Ablauf des Zahlungszieles dem AG vorzulegen. Dabei ist dem AG mitzuteilen, ob es sich um vertraglich vereinbarten Skonto handelt oder nicht. Ist diese Frist nicht einhaltbar, ist auf der Rechnung eine Begründung für die Nichteinhaltung des verkürzten Zahlungszieles vorzunehmen.

Kann der AG wegen schuldhaften Versäumnis des AN einen Skontobetrag nicht ziehen, so ist der AG berechtigt den AN hierfür in Regress zu nehmen.

9. KÜNDIGUNG

9.1 Kündigungsmöglichkeiten

Der AG kann den Vertrag bzw. die mit dem Vertragsschluss oder durch gesonderten Abruf beauftragten (Teil-)Leistungen jederzeit ohne Grund wie auch aus wichtigem Grund kündigen oder teilkündigen.

Der AN kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Er hat kein Recht zu Teilkündigungen.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

9.2 Kündigungsfolgen

Wird aus einem Grund gekündigt, den der AG zu vertreten hat, erhält der AN für die ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung und für die nicht ausgeführten Leistungen die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Es wird vermutet, dass danach dem AN 5 von Hundert der auf den noch nicht erbrachten Teil der Werkleistung entfallenden vereinbarten Vergütung zustehen, § 648 S. 3 BGB. Beide Vertragsparteien haben jedoch die Möglichkeit, nachzuweisen, dass die ersparten Aufwendungen höher bzw. niedriger sind.

9.3 Kündigungsgrund vom AN zu vertreten

Hat der AN den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern sie verwendbar sind. Ein Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.

10. ABNAHME, MÄNGELHAFTUNGSANSPRÜCHE, VERJÄHRUNG

Die Leistungen des AN bedürfen einer gemeinsamen förmlichen Abnahme nach Fertigstellung der beauftragten Leistung. Die Leistungen werden auf Antrag des AN abgenommen, wenn der AN die ihm übertragenen Leistungen im Wesentlichen vollständig und mangelfrei erbracht hat.

Für Mängelhaftungsansprüche gelten die Regelungen des Werkvertragsrechts der §§ 634 bis 638 BGB mit der Maßgabe, dass der Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen ist; statt des Rücktritts gelten die Kündigungsregeln des Vertrages.

11. HAFTPFLICHTVERSICHERUNG

11.1 Haftpflicht-Deckungssummen

Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag hat der AN unverzüglich nach Vertragsabschluss eine

- ☐ Berufs-/Betriebshaftpflichtversicherung mindestens zweifach maximiert bei natürlichen Personen bzw. mindestens dreifach maximiert bei juristischen Personen
- ☐ Projekt-/Objektversicherung

nachzuweisen. Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen je Schadensfall mindestens betragen:

- | | |
|-------------------------|-------------|
| a) für Personenschäden | 1.500.000 € |
| b) für sonstige Schäden | 250.000 € |

11.2 Versicherungsnachweis

Der AN hat den Versicherungsnachweis durch ein an den AG gerichtetes Bestätigungsschreiben seines Versicherers nachzuweisen und den AG während der Laufzeit dieses Vertrages unverzüglich unmittelbar zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz - gleichgültig aus welchem Grunde - nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht.

Unbeschadet hiervon ist der AN dem AG zur unverzüglichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

Der AN hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der AG kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.

12. URHEBERRECHT

Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und/oder das ausgeführte Werk urheberrechtsschutzfähig sind, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

12.1 Nicht ausschließliches Nutzungsrecht

Soweit der AN in Erfüllung seiner Leistungsverpflichtung ein urheberrechtlich geschütztes Werk herstellt, erwirbt der AG ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht an den vom AN gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und überhaupt sonstigen Unterlagen. Der AG darf sie uneingeschränkt für die Baumaßnahme nutzen, die auch ggf. auf einem anderen Grundstück realisiert werden darf, sofern § 14 UrhG dem nicht entgegensteht.

Alle Rechte des Auftraggebers gelten somit auch dann, falls im Rahmen einer stufenweisen Beauftragung keine Weiterbeauftragung erfolgt.

Alle Rechte des Auftraggebers bestehen auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

Der AG ist auch berechtigt, das Nutzungsrecht auf Dritte zu übertragen bzw. durch Dritte wahrnehmen zu lassen.

12.2 Veränderung der Planung und des Gebäudes

Der AG ist berechtigt, die Unterlagen zu ändern; dasselbe gilt auch für das ausgeführte Werk. Der AG wird den AN vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes anhören. § 14 UrhG bleibt unberührt.

12.3 Kein gesondertes Entgelt

Dem AN steht kein gesondertes Entgelt für die Einräumung des Nutzungsrechtes zu.

12.4 Veröffentlichungsrecht

Der AG hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des AN. Der AN bedarf zur Veröffentlichung mit Ausnahme der Veröffentlichung in Architekturfachliteratur der Einwilligung des Auftraggebers. Der AG darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

12.5 Aushändigung von Unterlagen

Die vom AN zur Erfüllung dieses Vertrages gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Skizzen, Dokumentationen, Berechnungen, Schriftstücke etc.) sind dem AG vollständig und übersichtlich als Kopie in 2-facher Ausfertigung (in Ordnern) sowie in elektronischer Form auf separatem Datenträger auszuhändigen. Die von den Plänen, Zeichnungen, Skizzen etc. gefertigten Kopien sind vom AN im nötigen Umfang nachzubearbeiten (insbesondere normgerecht farbig bzw. mit Symbolen anzulegen, DIN-gerecht zu falten etc.). Die ausgehändigten Unterlagen werden Eigentum des Auftraggebers.

Bei der Übergabe der Unterlagen in elektronischer Form stellt der AN sicher, dass die Unterlagen in den vom AG verwendeten Softwareprogrammen geöffnet, weiterverarbeitet und archiviert werden können.

Ein Zurückbehaltungsrecht des AN hinsichtlich der von ihm gefertigten und beschafften Unterlagen ist ausgeschlossen.

Die dem AN überlassenen Unterlagen sind dem AG spätestens mit Erfüllung des Auftrages zurückzugeben.

13. ERGÄNZENDE VEREINBARUNGEN

14. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

14.1 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel selbst.

14.2 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der Ort der Niederlassung des BLB NRW, soweit gesetzlich zulässig.

14.3 Abtretung von Honoraransprüchen

Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des AN an Dritte ist nur mit Zustimmung des Auftraggebers wirksam.

14.4 Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469 ff / 547)

Der AN verpflichtet sich, auf Verlangen des Auftraggebers rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeiten eine Verpflichtungserklärung über die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten nach dem Verpflichtungsgesetz abzugeben. Er hat dafür zu sorgen, dass ggf. auch seine mit den Leistungen fachlich betrauten Beschäftigten gegenüber dem AG ebenfalls rechtzeitig eine Verpflichtungserklärung abgeben.

Der AG kann Zahlungen an den AN solange verweigern, bis eine Verpflichtung im vorstehenden Sinne erfolgt ist.

14.5 Verpflichtung nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW

Der AG ist ab einem geschätzten Auftragswert in Höhe von 25.000 EUR (netto) nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW grundsätzlich gehalten, mit seinen Auftragnehmern Vereinbarungen über die Einhaltung bestimmter rechtlicher Vorgaben zu treffen und auch für die Einhaltung dieser Vereinbarungen geeignete Sanktionen zu vereinbaren.

☒ Die Verpflichtungen und Vertragsbedingungen nach dem Tariftreue- und Vergabegesetz NRW (Anlage 10), insbesondere die dort geregelten Vertragsstrafen, sind Bestandteil dieses Vertrages.

15 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. In diesem Fall gelten anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen solche als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen.

, den
(Ort) (Datum)

Unterschrift, Auftraggeber (Schriftform
gem. § 126 BGB)

, den
(Ort) (Datum)

Unterschrift, Auftragnehmer (Schriftform
gem. § 126 BGB)